LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
15. Wahlperiode

Drucksache 15/2150
23. 04. 2008

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz über Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz (LDÜJG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach den bundesgesetzlichen Verfahrensbestimmungen sind von den Gerichten herangezogene Dolmetscherinnen und Dolmetscher zu vereidigen. Ist die Dolmetscherin oder der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt nach § 189 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Berufung auf den geleisteten Eid. Entsprechendes gilt nach § 16 Abs. 3 Satz 3 des Beurkundungsgesetzes für die Heranziehung durch Notarinnen und Notare.

Gemäß § 142 Abs. 3 der Zivilprozessordnung kann das Gericht anordnen, dass von in fremder Sprache abgefassten Urkunden eine Übersetzung beigebracht werden soll, die eine nach den Richtlinien der Landesjustizverwaltung hierzu ermächtigte Übersetzerin oder ein ermächtigter Übersetzer angefertigt hat. Eine solche Übersetzung gilt als richtig und vollständig, wenn dies von der Übersetzerin oder dem Übersetzer bescheinigt wird.

Die Voraussetzungen und das Verfahren der allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung waren in Rheinland-Pfalz bisher durch Verwaltungsvorschrift geregelt. Diese hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 16. Januar 2007 (Az. 6 C 15.06) als nicht ausreichende Rechtsgrundlage angesehen.

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Regelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern als Berufsausübungsregelung im Sinne des Artikels 12 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes zu werten, die der gesetzlichen Normierung bedarf.

B. Lösung

Die Voraussetzungen und das Verfahren der allgemeinen Beeidigung und der Ermächtigung sind durch Landesgesetz zu normieren.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die gesetzliche Normierung wird sich der Verwaltungsaufwand gegenüber der bisherigen Regelung durch Verwaltungsvorschrift nicht verändern, sodass mit zusätzlichen Kosten nicht zu rechnen ist.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Justiz.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 28. April 2008

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 22. April 2008

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines Landesgesetzes über Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz (LDÜJG)

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Justiz.

Kurt Beck

Landesgesetz über Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz (LDÜJG)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Für das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz werden zur Sprachübertragung
1. in gerichtlichen und notariellen Angelegenheiten Dolmetscherinnen und Dolmetscher allgemein beeidigt (§ 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 16 Abs. 3 Satz 3 des Beurkundungsgesetzes) sowie
2. in gerichtlichen Angelegenheiten Übersetzerinnen und Übersetzer ermächtigt (§ 142 Abs. 3 der Zivilprozessordnung).

(2) Die Tätigkeit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher umfasst die mündliche Sprachübertragung, die der Übersetzerinnen und Übersetzer die schriftliche Sprachübertragung.

(3) Die Regelungen dieses Gesetzes finden für die Dolmetscherinnen und Dolmetscher der Gebärdensprache entsprechende Anwendung.

§ 2
Zuständigkeit

Zuständig für die Aufgaben nach diesem Gesetz ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die antragstellende Person ihre berufliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen ihren Wohnsitz hat. Besteht in Rheinland-Pfalz weder eine berufliche Niederlassung noch ein Wohnsitz, ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Koblenz zuständig.

§ 3
Voraussetzungen

(1) Als Dolmetscherin oder Dolmetscher allgemein beeidigt oder als Übersetzerin oder Übersetzer ermächtigt wird auf Antrag, wer die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt und fachlich geeignet ist.

(2) Zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit hat die antragstellende Person
1. einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf,
2. eine Erklärung, ob ein Leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen vorliegt, und
3. eine Erklärung, ob die Bereitschaft und die tatsächliche Möglichkeit besteht, im Rahmen des Tätigkeitsbereichs nach § 1 Abs. 1 auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stehen,

dem Antrag beizufügen sowie
4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen.

(3) Die fachliche Eignung setzt eine Sprachkompetenz entsprechend der Stufe C 2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates in der deutschen und der fremden Sprache voraus. Hiernach muss die antragstellende Person praktisch alles, was sie hört oder liest mühelos verstehen, Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben können; zudem muss sie sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen können. Der Gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen des Europarates kann bei der nach § 2 zuständigen Stelle eingesehen werden. Darüber hinaus sind Kenntnisse der deutschen Rechtssprache erforderlich.

(4) Die antragstellende Person hat die fachliche Eignung durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die über die Sprachkenntnisse vorzulegenden Unterlagen sollen auch eine Beurteilung von Dolmetsch- oder Übersetzungsfertigkeiten ermöglichen.

§ 4
Allgemeine Beeidigung

(1) Vor der allgemeinen Beeidigung ist die Dolmetscherin oder der Dolmetscher auf § 7 hinzuweisen und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten zu verpflichten.

(2) Zur allgemeinen Beeidigung hat die Dolmetscherin oder der Dolmetscher einen Eid oder eine eidesgleiche Bekräftigung nach § 189 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu leisten. Die §§ 480, 481 und 483 Abs. 1 und § 484 der Zivilprozessordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Über die allgemeine Beeidigung ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen. Die Dolmetscherin oder der Dolmetscher erhält als Nachweis der allgemeinen Beeidigung eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift.

(4) Der Nachweis nach Absatz 3 Satz 2 berechtigt zum Führen der Bezeichnung „Von der Präsidentin/dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ... allgemein beeidigte Dolmetscherin/allgemein beeidigter Dolmetscher der ... Sprache für gerichtliche und notarielle Angelegenheiten in Rheinland-Pfalz“. Diese Bezeichnung darf nicht in einer anderen Form geführt werden.

(5) Mit der allgemeinen Beeidigung ist keine öffentliche Bestellung verbunden.

§ 5
Ermächtigung

(1) Vor der Ermächtigung ist die Übersetzerin oder der Übersetzer auf § 7 hinzuweisen und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten zu verpflichten.

(2) Die Ermächtigung umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen. Dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden.

(3) Über die Ermächtigung ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen. Die Übersetzerin oder der Übersetzer erhält als Nachweis der Ermächtigung eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift.

(4) Der Nachweis nach Absatz 3 Satz 2 berechtigt zum Führen der Bezeichnung „Von der Präsidentin/dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ... ermächtigte Übersetzerin/ermächtigter Übersetzer der ... Sprache für gerichtliche Angelegenheiten in Rheinland-Pfalz“. Diese Bezeichnung darf nicht in einer anderen Form geführt werden.

(5) Mit der Ermächtigung ist keine öffentliche Bestellung verbunden.

§ 6
Verzeichnis

(1) Die nach § 2 zuständigen Stellen führen für das Land Rheinland-Pfalz ein gemeinsames Verzeichnis der allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und der ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer.

(2) In das Verzeichnis sind Name, Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse und die jeweilige Sprache aufzunehmen. Die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen verarbeitet werden. Das Verzeichnis wird vorbehaltlich des Satzes 4 im Internet veröffentlicht. Die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten bedarf der schriftlichen Einwilligung der betroffenen Person, die sich ausdrücklich auf alle nach Satz 1 in das Verzeichnis aufzunehmenden Daten beziehen muss.

(3) Die Einsichtnahme in das Verzeichnis bei einer nach § 2 zuständigen Stelle ist bei nachgewiesenem berechtigten Interesse zulässig.

(4) Änderungen werden im Verzeichnis vermerkt. Endet die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung, ist die Eintragung zu löschen. Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der in das Verzeichnis eingetragenen Personen und die Aktualität der Angaben besteht nicht.

§ 7
Pflichten

Allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer sind verpflichtet,

1. ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
2. Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, weder zu verwerten noch Dritten zur Kenntnis zu geben,
3. ihnen anvertraute Urkunden und sonstige Schriftstücke sorgsam aufzubewahren und von ihrem Inhalt Unbefugten keine Kenntnis zu geben,
4. Aufträge im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs nach § 1 Abs. 1 zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen, es sei denn, wichtige Gründe stehen entgegen,
5. der nach § 2 zuständigen Stelle unverzüglich jede Änderung der nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in das Verzeichnis aufzunehmenden Daten, die Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen sie sowie einen Eintrag in das Schuldnerverzeichnis nach § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung oder § 915 der Zivilprozessordnung mitzuteilen.

§ 8
Bescheinigung der Übersetzung

(1) Die Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachübertragungen ist durch die Übersetzerin oder den Übersetzer zu bescheinigen. Der Bescheinigungsvermerk lautet:
„Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... Sprache wird bescheinigt.
Ort, Datum, Unterschrift
Von der Präsidentin/dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ... ermächtigte Übersetzerin/ermächtigter Übersetzer der ... Sprache für gerichtliche Angelegenheiten in Rheinland-Pfalz“.

(2) Der Bescheinigungsvermerk ist auf die Übersetzung zu setzen und zu unterschreiben. Ist das übersetzte Dokument kein Original oder wurde nur ein Teil des Dokuments übersetzt, so ist dies in der Bescheinigung kenntlich zu machen. In ihr soll auch auf Auffälligkeiten des übersetzten Dokuments, insbesondere unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen, hingewiesen werden, sofern sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung als richtig und vollständig bescheinigt wird.

§ 9
Beendigung der allgemeinen Beeidigung oder der Ermächtigung

(1) Die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung kann widerrufen werden, wenn die Dolmetscherin oder der Dolmetscher oder die Übersetzerin oder der Übersetzer
1. die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr erfüllt oder
2. wiederholt fehlerhafte Übertragungen ausgeführt hat oder
3. gegen eine Pflicht nach § 7 verstoßen hat.

§ 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(2) Ein Verzicht auf die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung kann schriftlich bei der nach § 2 zuständigen Stelle eingereicht werden.

(3) Nach Beendigung der allgemeinen Beeidigung oder der Ermächtigung ist der Nachweis nach § 4 Abs. 3 Satz 2 oder § 5 Abs. 3 Satz 2 unverzüglich zurückzugeben.

§ 10
Übergangsbestimmung

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehende allgemeine Beeidigungen und Ermächtigungen gelten als allgemeine Beeidigungen und Ermächtigungen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 11
Änderungsbestimmung

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 28. April 1976 (GVBl. S. 143), geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1983 (GVBl. S. 27), BS 2034-7, wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 3 wird das Wort „Landgerichte” durch das Wort „Oberlandesgerichte” ersetzt.

§ 12
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Gesetzentwurf wird das Verfahren der allgemeinen Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Sinne des § 189 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und des § 16 Abs. 3 Satz 3 des Beurkundungsgesetzes für gerichtliche und notarielle Angelegenheiten sowie das Verfahren zur Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern im Sinne des § 142 Abs. 3 der Zivilprozessordnung für gerichtliche Angelegenheiten in Rheinland-Pfalz erstmals gesetzlich normiert.

Die Regelungen finden nach Maßgabe der §§ 55 und 173 der Verwaltungsgerichtsordnung, des § 52 Abs. 1 und des § 155 der Finanzgerichtsordnung, des § 61 Abs. 1 und des § 202 des Sozialgerichtsgesetzes sowie des § 9 Abs. 2 und des § 46 Abs. 2 (auch in Verbindung mit § 64 Abs. 6, § 80 Abs. 2 und § 87 Abs. 2) des Arbeitsgerichtsgesetzes auch für die Fachgerichte Anwendung.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 16. Januar 2007 (6 C 15.06) die Bestimmungen über die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern für die Gerichte und Notariate des Landes Rheinland-Pfalz als Berufsausübungsregelung im Sinne des Artikels 12 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes bewertet, sodass diese einer normativen Regelung durch den Gesetzgeber bedarf. Mit dem Gesetzentwurf wird die Vorgabe des Bundesverwaltungsgerichts umgesetzt. Die bisherige Praxis der allgemeinen Beeidigung und der Ermächtigung auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und des (ehemaligen) Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 25. November 1997 (JBl. S. 512; 2002 S. 334) über die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern kann nicht fortgesetzt werden.

Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer haben in den letzten Jahren und Jahrzehnten eine immer größere Bedeutung im Rahmen von Gerichtsverfahren erlangt. Dies beruht zum Teil auf dem hohen Anteil von Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen. Dies beruht aber auch auf der zunehmenden internationalen Verflechtung, die mit einer Beteiligung von Personen, die nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, als Zeuginnen und Zeugen oder als Parteien an Rechtsstreitigkeiten verbunden ist. Richtige Entscheidungen setzen voraus, dass das Gericht den Sachvortrag der Parteien und die Aussagen von Zeuginnen und Zeugen zutreffend erfasst. Die Gewährleistung einer richtigen Sprachmittlung gehört deshalb mit zur Gewährung des rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Abs. 1 des Grundgesetzes).

Sinn der Aufnahme in das Verzeichnis nach § 6 ist es, den Gerichten sowie den Notarinnen und Notaren durch eine antizipierte Qualifikationsfeststellung die Auswahl geeigneter Sprachmittlerinnen und Sprachmittler zu erleichtern. Die allgemeine Beeidigung dient zudem dazu, den Gerichten sowie den Notarinnen und Notaren eine Vereidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern in jedem Einzelfall zu ersparen, da sich allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach § 189 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und nach § 16 Abs. 3 Satz 3 des Beurkundungsgesetzes auf den geleisteten Eid berufen können.

In vielen Ländern der Bundesrepublik Deutschland ist aus der Bedeutung der Sprachmittlung für die Urteilsfindung und der sich daraus ergebenden Verantwortung der Justiz die Konsequenz gezogen worden, Gesetze zu erlassen, in denen die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung geregelt werden; Entsprechendes gilt für die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern im Sinne des § 142 Abs. 3 der Zivilprozessordnung. Gesetzliche Regelungen bestehen derzeit in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

Durch die gesetzliche Normierung wird sich der Verwaltungsaufwand gegenüber der bisherigen Regelung durch Verwaltungsvorschrift nicht verändern. Zusätzliche Kosten werden durch das Gesetzesvorhaben nicht entstehen.

Für die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung fallen wie bisher Gebühren nach Nummer 4 des Gebührenverzeichnisses des Landesjustizverwaltungskostengesetzes vom 7. April 1992 (GVBl. S. 99, BS 34-1) in der jeweils geltenden Fassung an.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung im Sinne des § 26 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung war mangels großer Wirkungsbreite oder erheblicher Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesvorhabens nicht durchzuführen.

Der Gesetzentwurf hat keine besonderen Auswirkungen auf die spezielle Situation von Frauen und Männern.

Der Gesetzentwurf ist infolge der im Rahmen der Anhörung unterbreiteten Ergänzungswünsche überarbeitet worden.
Auf Hinweis des Landesbeauftragten für den Datenschutz Rheinland-Pfalz wurden in § 3 Abs. 2 die zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit zu erbringenden Nachweise aufgenommen, in § 6 Abs. 2 auf die Aufnahme des Berufs in das Verzeichnis verzichtet, das Internet als Veröffentlichungsmedium festgelegt und hierfür die auf alle Daten bezogene informierte Einwilligung der betroffenen Person vorausgesetzt. Zudem wurde in § 6 Abs. 3 die Einsichtnahme in das bei den nach § 2 zuständigen Stellen geführte Verzeichnis vom Nachweis eines berechtigten Interesses abhängig gemacht. Dem Wunsch des Landesbeirats zur Teilhabe behinderter Menschen nach einer Erläuterung der in § 1 Abs. 3 für Dolmetscherinnen und Dolmetscher der Gebärdensprache geregelten entsprechenden Anwendung und der erbetenen Klarstellung der Anforderungen an deren Qualifikation wurde durch eine ausführlichere Fassung der Begründung zu § 1 Abs. 3 Rechnung getragen. Zudem ist auf Anregung des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer e. V. – Landesverband Rheinland-Pfalz – in der Begründung zu § 6 Absatz 1 und zu § 10 verdeutlicht worden, dass die bei den Landgerichten geführten Verzeichnisse infolge der in § 10 getroffenen Übergangsregelung in das gemeinsame Verzeichnis zu überführen sind.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Zu Absatz 1

Die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern erfolgt für gerichtliche und notarielle Angelegenheiten, die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern im Sinne des § 142 Abs. 3 der Zivilprozessordnung nur für gerichtliche Angelegenheiten in Rheinland-Pfalz. Weitergehende Regelungen für den behördlichen oder den privaten Bereich trifft das Gesetz nicht. Die Regelung schränkt nicht die Befugnis des Gerichts ein, als Dolmetscherin oder Dolmetscher oder Übersetzerin oder Übersetzer eine andere geeignete Person heranzuziehen (vgl. § 185 GVG für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, § 404 der Zivilprozessordnung für Übersetzerinnen und Übersetzer).

Zu Absatz 2

Es wird von der herkömmlichen Unterscheidung zwischen „dolmetschen“ und „übersetzen“ ausgegangen. Übersetzen ist die schriftliche Übertragung von einer Sprache in eine andere. Dolmetschen umfasst die mündliche Sprachmittlung.

Zu Absatz 3

Dolmetscherinnen und Dolmetscher der Gebärdensprache werden in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes eingeschlossen. Als Sprache im Sinne dieses Gesetzes gilt damit auch die Gebärdensprache. Die Mittlung der Gebärdensprache wird dem Dolmetschen gleichgesetzt. Auf die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern der Gebärdensprache finden dieselben Grundsätze Anwendung wie für Dolmetscherinnen und Dolmetscher ausländischer Sprachen. Dies gilt auch hinsichtlich der nach § 3 erforderlichen Nachweise.

Zu § 2

Die sachliche Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und für die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern liegt bei den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte. Die Ansiedlung der Zuständigkeit auf Oberlandesgerichtsebene trägt dem für die Arbeit der Gerichte sowie der Notarinnen und Notare vorrangigen Gedanken der Qualitätssicherung Rechnung. Sie bietet gegenüber einer alternativ denkbaren Zuständigkeit der Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte den Vorteil, dass durch die größere Anzahl zu bearbeitender Fälle eine Spezialisierung herausgebildet und eine einheitliche Handhabung der Nachweispraxis auf gleichem Niveau gesichert werden kann. Die örtliche Zuständigkeit orientiert sich am Bezirk des Oberlandesgerichts, in dem die antragstellende Person ihre berufliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen ihren Wohnsitz hat. Durch den Vorrang des Ortes der beruflichen Niederlassung wird für den Fall, dass sich die berufliche Niederlassung und der Wohnsitz in unterschiedlichen Oberlandesgerichtsbezirken befinden, eine eindeutige Zuständigkeit erreicht. Da die Regelung bewusst darauf verzichtet, eine berufliche Niederlassung oder einen Wohnsitz in Rheinland-Pfalz vorauszusetzen, wird die örtliche Zuständigkeit für diese Fälle der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Koblenz zugewiesen und so eine klare Zuständigkeitsregelung geschaffen.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Voraussetzung der allgemeinen Beeidigung und der Ermächtigung ist ein entsprechender Antrag sowie die fachliche Eignung und die persönliche Zuverlässigkeit der antragstellenden Person. Die persönliche Zuverlässigkeit ist erforderlich, um eine Person mit der verantwortungsvollen Aufgabe der Sprachmittlung in gerichtlichen und notariellen Angelegenheiten zu betrauen. Es darf nicht die Gefahr bestehen, dass eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher oder eine Übersetzerin oder ein Übersetzer sich etwa wegen eines persönlichen Vorteils zur falschen Übertragung verleiten lässt. Auch müssen diese Personen die Gewähr dafür bieten, dass sie die im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse vertraulich behandeln, soweit diese nicht Gegenstand öffentlicher Verhandlungen waren. Die Anforderungen an die fachliche Eignung werden in Absatz 3 definiert.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die dem Antrag zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit beizufügenden Unterlagen aufgeführt. Für Angehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, die kein polizeiliches Führungszeugnis erhalten, gilt die Regelung unter Anhang VII Nr. 1 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141).
In der Regel besitzt die persönliche Zuverlässigkeit insbesondere nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen uneidlicher Falschaussage, falscher Verdächtigung, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, Begünstigung, Strafvereitelung, Betrugs oder Urkundenfälschung rechtskräftig verurteilt worden ist. Eine persönliche Ungeeignetheit kann aber auch etwa durch eine mehrfache Verurteilung wegen sonstiger Straftatbestände begründet sein. Die antragstellende Person muss darüber hinaus in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Dies bedeutet auch, dass über ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und keine Einträge im Schuldnerverzeichnis nach § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung oder § 915 der Zivilprozessordnung vorliegen. Ein Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung in Rheinland-Pfalz wird nicht vorausgesetzt und erscheint im Hinblick darauf, dass die gesetzliche Regelung den Zweck verfolgt, ein Reservoir ausreichend qualifizierter Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sicherzustellen, nicht geboten. Im Bereich der Landesgrenzen ist eine Einsatzmöglichkeit auch dann gegeben, wenn die berufliche Niederlassung und der Wohnsitz nicht in Rheinland-Pfalz liegen. Ein genereller Ausschluss von Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union arbeiten oder wohnen, wäre darüber hinaus mit der Dienstleistungsfreiheit nicht vereinbar. Zur persönlichen Zuverlässigkeit gehört daher, dass die antragstellende Person bereit und tatsächlich in der Lage ist, im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs nach § 1 Abs. 1 auf Anforderung kurz-

fristig zur Verfügung zu stehen. Der Tätigkeitsbereich nach § 1 Abs. 1 umfasst sowohl die sachliche Tätigkeitswahrnehmung (Dolmetschen in gerichtlichen und notariellen Angelegenheiten oder Übersetzen in gerichtlichen Angelegenheiten) als auch die örtliche Tätigkeitswahrnehmung im gesamten Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz.

Zu Absatz 3

Wesentliche Voraussetzung der allgemeinen Beeidigung und der Ermächtigung ist die fachliche Eignung. Die besondere Tätigkeit in gerichtlichen und notariellen Angelegenheiten setzt für die deutsche und die fremde Sprache eine kompetente Sprachverwendung voraus. Die vorgegebenen Anforderungen an die Sprachkenntnisse entsprechen der Stufe C 2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Dabei handelt es sich um eine Empfehlung des Europarates, die auch in anderen gesetzlichen Zusammenhängen verwendet wird. Dieses Regelwerk des Europarates kann bei der nach § 2 zuständigen Stelle eingesehen werden. Durch die alleinige Vorgabe der erforderlichen Sprachqualifikation kann für alle Sprachen ein einheitlicher Maßstab angelegt werden, der zudem gleichermaßen für in- und ausländische Prüfungen herangezogen werden kann. Die Regelung eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, auch Sprachmittlerinnen und Sprachmittler für seltene Sprachen und Dialekte, die gelegentlich – etwa im Rahmen von Asyl- oder Strafverfahren – benötigt werden, für die aber keine staatlichen Prüfungen angeboten werden, in das Verzeichnis nach § 6 aufzunehmen. Besonders wichtig ist zudem die Kenntnis der deutschen Rechtssprache. Eine besondere Rechtskunde ist nicht Voraussetzung.

Zu Absatz 4

Auch der Nachweis der fachlichen Eignung obliegt der antragstellenden Person. Er soll insbesondere für seltene Sprachen flexibel geführt werden können.

Der Nachweis hinsichtlich der Sprachkenntnisse soll nach Möglichkeit durch eine erfolgreich abgeschlossene Hochschul-, Fachhochschul-, IHK- oder staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung geführt werden. Zum Nachweis, dass eine Prüfung den inhaltlichen Anforderungen des Absatzes 3 entspricht, sollte sich das erreichte Sprachniveau aus dem Prüfungszeugnis oder einem von der prüfenden Stelle ausgestellten Begleitdokument ergeben. Die vorzulegenden Unterlagen sollen auch eine Beurteilung von Dolmetsch- oder Übersetzungsfertigkeiten ermöglichen.

In Sonderfällen, beispielsweise bei allgemeinen Beeidigungen und Ermächtigungen für die Muttersprache, ist im Einzelfall abzuwägen, ob nach Vorlage anderer Urkunden, wie etwa eines detaillierten und belegten Lebenslaufs, von entsprechenden Sprachkenntnissen auch ohne weitere Prüfungsnachweise ausgegangen werden kann.

Kenntnisse der deutschen Rechtssprache können zum Beispiel durch die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungskursen belegt werden.

Besteht eine allgemeine Beeidigung oder eine Ermächtigung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, kann in der Regel vom Vorliegen der erforderlichen fachlichen Eignung ausgegangen werden.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Die Dolmetscherin oder der Dolmetscher soll vor der allgemeinen Beeidigung ausdrücklich auf § 7 hingewiesen werden, da ein Verstoß gegen die Pflichten aus § 7 nach § 9 zu einem Widerruf der allgemeinen Beeidigung führen kann. Die Verpflichtung erfolgt nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469 – 547–) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Absatz 2

Bezüglich des Dolmetschereids wird auf § 189 Abs. 1 GVG verwiesen. Statt des Eides kann auch eine eidesgleiche Bekräftigung erfolgen. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 480, 481 und 483 Abs. 1 und des § 484 der Zivilprozessordnung, die die Belehrung sowie die Eidesleistung, die Eidesformel und die eidesgleiche Bekräftigung regeln, entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 3

Neben der nach dem Verpflichtungsgesetz vorgesehenen Niederschrift ist über die allgemeine Beeidigung eine gesonderte Niederschrift zu fertigen. Eine beglaubigte Abschrift hiervon ist der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher auszuhändigen. Sie dient gegenüber Dritten als Nachweis der allgemeinen Beeidigung.

Zu Absatz 4

Aus der Aushändigung des Nachweises nach Absatz 3 Satz 2 ergibt sich das Recht, die Bezeichnung „Von der Präsidentin/dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ... allgemein beeidigte Dolmetscherin/allgemein beeidigter Dolmetscher der ... Sprache für gerichtliche und notarielle Angelegenheiten in Rheinland-Pfalz“ zu führen. Damit kann auch gegenüber Dritten auf die allgemeine Beeidigung hingewiesen werden. Die Angabe des zuständigen Oberlandesgerichts ermöglicht die Nachprüfbarkeit der allgemeinen Beeidigung. Die allgemeine Beeidigung gilt gleichwohl für das gesamte Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz. Um Missverständnisse oder Manipulationen auszuschließen, darf die Bezeichnung nicht in einer anderen Form geführt werden.

Zu Absatz 5

Die allgemeine Beeidigung erfolgt im Hinblick auf § 189 Abs. 2 GVG und § 16 Abs. 3 Satz 3 des Beurkundungsgesetzes. Einer öffentlichen Bestellung bedarf es hierfür nicht, sodass diese mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auch nicht angestrebt wird.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Die Übersetzerin oder der Übersetzer soll vor der Ermächtigung ausdrücklich auf § 7 hingewiesen werden, da ein Verstoß gegen die Pflichten aus § 7 nach § 9 zu einem Widerruf der Ermächtigung führen kann. Die Verpflichtung erfolgt nach dem Verpflichtungsgesetz.

Zu Absatz 2

Bei Übersetzungen ist neben der eigentlichen Übersetzung die Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit erforder-

lich. Der Umfang der Übersetzerermächtigung wird insoweit klargestellt.

Zu Absatz 3

Neben der nach dem Verpflichtungsgesetz vorgesehenen Niederschrift ist über die Ermächtigung eine gesonderte Niederschrift zu fertigen. Eine beglaubigte Abschrift hiervon ist der Übersetzerin oder dem Übersetzer auszuhändigen. Sie dient als Nachweis der Ermächtigung.

Zu Absatz 4

Aus der Aushändigung des Nachweises nach Absatz 3 Satz 2 ergibt sich das Recht, die Bezeichnung „Von der Präsidentin/dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ... ermächtigte Übersetzerin/ermächtigter Übersetzer der ... Sprache für gerichtliche Angelegenheiten in Rheinland-Pfalz“ zu führen. Damit kann auch gegenüber Dritten auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Die Angabe des zuständigen Oberlandesgerichts ermöglicht die Nachprüfbarkeit der Ermächtigung. Die Ermächtigung gilt gleichwohl für das gesamte Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz. Um Missverständnisse oder Manipulationen auszuschließen, darf die Bezeichnung nicht in einer anderen Form geführt werden.

Zu Absatz 5

Die Ermächtigung erfolgt im Hinblick auf § 142 Abs. 3 der Zivilprozessordnung. Einer öffentlichen Bestellung bedarf es hierfür nicht, sodass diese mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auch nicht angestrebt wird.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Die Information der Gerichte sowie der Notarinnen und Notare über allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer erfolgt durch ein Verzeichnis. Den Gerichten sowie den Notarinnen und Notaren wird damit ermöglicht, allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer bestimmter Sprachen einfach und schnell zu ermitteln. Im Hinblick auf die in § 10 getroffene Übergangsbestimmung für bestehende allgemeine Beeidigungen und Ermächtigungen sind die bisher bei den Landgerichten geführten Verzeichnisse in das gemeinsame Verzeichnis zu überführen.

Zu Absatz 2

Im Verzeichnis werden neben der Sprache der Name, die Anschrift und die Telekommunikationsanschlüsse aufgenommen. Als Serviceleistung für die Bürgerinnen und Bürger und aus Transparenzgründen erfolgt eine Veröffentlichung im Internet. Hierzu ist aus Gründen des Datenschutzes die vorherige schriftliche Zustimmung der Dolmetscherin oder des Dolmetschers oder der Übersetzerin oder des Übersetzers einzuholen. Diese Einwilligung muss sich ausdrücklich auf alle Daten der Person, die mit dem Verzeichnis bekanntgegeben werden, erstrecken. Es ist sicherzustellen, dass die Einwilligung in Kenntnis der weltweiten Zugriffsmöglichkeiten auch mittels Suchmaschinen erfolgt.
Der Einwilligungsvorbehalt ist auch bei der Überführung der bisher bei den Landgerichten geführten Verzeichnisse in das gemeinsame Verzeichnis zu beachten.

Zu Absatz 3

Das im Internet veröffentlichte Verzeichnis kann infolge des Einwilligungsvorbehalts unvollständig sein. Bei Nachweis eines berechtigten Interesses ist daher die Einsichtnahme in das bei den nach § 2 zuständigen Stellen geführte gemeinsame Verzeichnis aller allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer zulässig.

Zu Absatz 4

Um den Zweck des Verzeichnisses zu erfüllen, muss gewährleistet sein, dass die darin enthaltenen Angaben zutreffend und aktuell sind. Änderungen sind daher umgehend im Verzeichnis zu vermerken. Nach Beendigung der allgemeinen Beeidigung oder der Ermächtigung ist die Eintragung zu löschen. Eine Haftung des Landes für die Zuverlässigkeit der in das Verzeichnis eingetragenen Personen und die Aktualität der Angaben wird ausgeschlossen.

Zu § 7

Die Pflichten der Dolmetscherinnen und Dolmetscher und der Übersetzerinnen und Übersetzer, die sich aus der allgemeinen Beeidigung bzw. der Ermächtigung ergeben, werden in den Nummern 1 bis 5 zusammengefasst.

Zu den Nummern 1 bis 3

Sie sind insbesondere verpflichtet, gewissenhaft und unparteiisch zu übertragen, Informationen, die aus ihrer Tätigkeit resultieren, vertraulich zu behandeln und anvertraute Schriftstücke sorgsam aufzubewahren.

Zu Nummer 4

Entsprechend der in der Zivilprozessordnung für öffentlich bestellte Sachverständige getroffenen Regelung sind auch allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher grundsätzlich verpflichtet, Aufträge der rheinland-pfälzischen Gerichte sowie der Notarinnen und Notare mit Amtssitz in Rheinland-Pfalz anzunehmen, ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer sind grundsätzlich verpflichtet, Aufträge der rheinland-pfälzischen Gerichte anzunehmen. Wichtige Gründe, die der Übernahme eines Auftrags entgegenstehen, können beispielsweise Überlastung, Terminschwierigkeiten oder auch fehlende Sachkunde sein, wenn es im Einzelfall auf besondere Fachkenntnisse ankommt, über die die Dolmetscherin oder der Dolmetscher oder die Übersetzerin oder der Übersetzer nicht verfügt.

Zu Nummer 5

Die Inanspruchnahme der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler ist nur möglich, wenn jeweils die aktuelle Anschrift und die Telekommunikationsanschlüsse bekannt sind. Änderungen sind daher unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt wegen § 6 Abs. 4 Satz 1 auch für die übrigen in das Verzeichnis nach § 6 aufzunehmenden Daten. Dasselbe gilt auch für solche Tatsachen, die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 den Widerruf der allgemeinen Beeidigung oder der Ermächtigung rechtfertigen können.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Bei Übersetzungen ist neben der eigentlichen Übersetzung die Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit erforderlich. Hiermit übernimmt die Übersetzerin oder der Übersetzer die Verantwortung für die Richtigkeit. Diese Bescheinigung erfolgt durch den formalisierten Bescheinigungsvermerk, der auch in den Vorschriften anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen ist.

Zu Absatz 2

Der Bescheinigungsvermerk ist auf der Übersetzung anzubringen. Eine nachträgliche Veränderung der Übersetzung durch eine andere Person als die Übersetzerin oder den Übersetzer würde damit den Tatbestand der Urkundenfälschung erfüllen. Die Übersetzerin oder der Übersetzer soll auch auf Auffälligkeiten in der Urkunde hinweisen.

Zu Absatz 3

Soweit die Übersetzerin oder der Übersetzer fremde Übersetzungen lediglich überprüft, ist eine entsprechende Anwendung der Absätze 1 und 2 vorgesehen.

Zu § 9

Zu Absatz 1

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis nach § 6 ist eine Qualifikationsfeststellung verbunden. Besondere Umstände, die erst nach der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung eintreten und auf eine Ungeeignetheit hindeuten, werden daher als spezielle Widerrufsgründe aufgeführt. Die Rücknahme der allgemeinen Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern ist eine Tätigkeit der Gerichtsverwaltung und der Behörden der Justizverwaltung, die der Nachprüfung im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegt (vgl. oben genanntes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts). Neben den in Satz 1 genannten speziellen Widerrufsgründen gelten daher über § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes die allgemeinen Vorschriften der §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu Absatz 2

Aufgrund der mit der allgemeinen Beeidigung und der Ermächtigung verbundenen Pflichten wird ein Verzicht hierauf ermöglicht. Dieser ist in Schriftform bei der nach § 2 zuständigen Stelle einzureichen.

Zu Absatz 3

Der über die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung erteilte Nachweis wird nach deren Beendigung eingezogen.

Zu § 10

In der Vergangenheit auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und des (ehemaligen) Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 25. November 1997 (JBl. S. 512; 2002 S. 334) über die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern erteilte allgemeine Beeidigungen und Ermächtigungen beruhen nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts auf einer nicht ausreichenden Rechtsgrundlage. Dies macht die bestehenden allgemeinen Beeidigungen und Ermächtigungen jedoch eher aus formalen denn aus sachlich-inhaltlichen Gründen rechtswidrig. Da schon in der Vergangenheit ein ausreichender Nachweis der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit geführt werden musste, besteht für eine erneute Überprüfung der Qualifikation in diesen Fällen keine Notwendigkeit. Die bestehenden allgemeinen Beeidigungen und Ermächtigungen sind daher im vorrangigen Interesse des Vertrauensschutzes der Betroffenen beizubehalten. Sie werden als allgemeine Beeidigung und Ermächtigung im Sinne dieses Gesetzes fingiert und damit legalisiert. Im Blick auf die frühere Zuständigkeit der Landgerichte ist in diesen Fällen in der Bezeichnung weiterhin die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts anzugeben, bei dem die allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung erfolgt ist. Die bisher bei den Landgerichten geführten Verzeichnisse sind in das gemeinsame Verzeichnis nach § 6 zu überführen.

Zu § 11

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 28. April 1976 (GVBl. S. 143), geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1983 (GVBl. S. 27), BS 2034-7, wird an die in § 2 geregelte Zuständigkeitskonzentration auf Oberlandesgerichtsebene angepasst.

Zu § 12

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.